

Beschlüsse der HTTV-Beiratstagung am 08.03.2014

Der Beirat des HTTV hat sich am 08.03.2014 u. a. mit Anträgen auf Änderung der Ordnungen des HTTV befasst. In dieser Ausgabe werden die beschlossenen Änderungen (durchgestrichen bzw. in Fettdruck und unterstrichen markiert) veröffentlicht und gelten gemäß Ziffer 14.6 der Satzung damit als allen Mitgliedern bekannt.

Geschäfts-, Wahl- und Versammlungsordnung

5 Anträge, Abstimmungen

5.1

Anträge können nur durch die Mitglieder der Organe bzw. Mitglieder des Verbandes gestellt werden. Die durch den Einladenden gesetzten Fristen sind einzuhalten.

5.1.1

Die zur Behandlung auf den Kreistagen gestellten Anträge müssen zwei Wochen vorher den betroffenen Mitgliedern sowie den Vereinsvertretern am Kreistag in schriftlicher Form vorliegen. Die Zustellung durch E-Mail ist ausreichend.

Gültig ab Veröffentlichung.

Rechtsordnung

6.4 Gebühren

Die eingezahlten Gebühren verfallen bei Ablehnung des Rechtsmittels. ~~Werden beide Parteien für schuldig befunden, so werden die Gebühren den Parteien im Verhältnis ihrer Schuld auferlegt.~~

9.1 Verfahrenskosten

Die Kosten des Verfahrens werden dem Verfahrensbeteiligten auferlegt, der durch ein Urteil beschwert wurde. Werden mehrere Verfahrensbeteiligte verurteilt, so werden die Kosten im Verhältnis ihrer Schuld aufgeteilt. Jeder Verein haftet für die Kosten, die seinen Mitgliedern auferlegt werden.

Kosten, die keinem Verfahrensbeteiligten auferlegt werden, fallen zulasten des Verbands.

Bei Ordnungsstrafen der Klassenleiter werden die Verfahrenskosten pauschal erhoben. Die Höhe des Pauschalsatzes wird vom Vorstand festgelegt.

Bei Ordnungsstrafen der Klassenleiter nach 2.3.4 StO müssen die Strafbescheidvordrucke (auch in elektronischer Form) des HTTV verwendet werden. Die Strafbescheide sind innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

Gültig ab Veröffentlichung.

Strafordnung

2.1 Strafen

Bei Verstößen von Nachwuchsspielern können die auszusprechenden Strafen, ~~unter Berücksichtigung des Lebensalters (bis 14 Jahren) und deren Beitrag zum entsprechenden Verstoß, geringer (auch unterhalb einer Mindestsperr) als in der StO vorgesehenen Strafen ausgesprochen werden.~~ **geringer ausfallen als sie in der Strafordnung vorgesehen sind. Dabei sind das Lebensalter und der Beitrag zum zu bestrafenden Verstoß zu berücksichtigen.**

2.3.1.1

Die Mitglieder der Verwaltungsorgane und die Vorsitzenden der ~~Rechtsausschüsse des Verbandes~~ **Rechtsorgane (gegen Verfahrensbeteiligte oder Zeugen)** können bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen ~~(durch Verfahrensbeteiligte oder Zeugen)~~ Ordnungsstrafen bis zum Höchstbetrag von 50,00 € verhängen.

Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch den Vorsitzenden eines **Rechtsorgans** kann die Entscheidung **durch** dieses **Rechtsorgan** in der Besetzung mit drei Mitgliedern beantragt werden; **er es** entscheidet unanfechtbar über die Aufrechterhaltung der Ordnungsstrafe. Im Übrigen gilt 2.2.6.1 RO.

2.3.5 Ordnungsstrafen

Alle anderen von Verwaltungsorganen ausgesprochene Ordnungsstrafen nach 2.3.3 StO, ~~die zu Protest gehen~~ **die mit einem Rechtsmittel angegriffen werden**, müssen mit einem Einspruch formgerecht bei der Einspruchskammer weitergeführt werden.

2.8 Bewährung

Eine Strafaussetzung auf Bewährung ist ~~nur~~ bei **Geldstrafen und Sperren** im Sinne von 2.2 StO zulässig.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung hat Ausnahmecharakter; sie darf daher nicht bei der Verhängung einer Spielsperre von 6 Spielen oder mehr ausgesprochen werden.

Die Bewährungsfrist darf zwei Jahre nicht überschreiten und neun Monate nicht unterschreiten. Sie beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Strafaussetzung als Bestandteil des die Sperre aussprechenden Urteils.

~~2.8~~ 2.9 Sperren und Geldstrafen

Sperren sind grundsätzlich in der Form einer Spielsperre für die unmittelbar Beteiligten auszusprechen. Die Spielsperre erfolgt als Sperre für eine Anzahl von Meisterschaftsspielen in der Mannschaft, in der der betroffene Spieler als Stammspieler gemeldet ist. Bis zum Ablauf der Spielsperre darf der Spieler an keinem Wettbewerb nach WO 1.10 (A 10) und keiner Veranstaltung nach WO 1.11 (A 11) teilnehmen. Ihm ist nur die Weiterführung des Trainings gestattet. In leichteren Fällen nach RO 1.10.3 oder bei Vorliegen besonderer Umstände kann anstatt der vorgesehenen Mindeststrafe auf eine geringere Sperre oder auf Geldstrafe erkannt werden. Die Sperre hat keine Auswirkung auf die Sollstärke der betreffenden Mannschaft.

(...)

~~2.8-2~~ 2.9.2

Wird der Betroffene während einer Bewährungszeit erneut mit einer ~~Sperre Strafe~~ belegt, muss die Strafaussetzung widerrufen und aus beiden ~~Sperren Strafen~~ eine ~~Gesamtsperre Gesamtstrafe~~ gebildet werden, ohne dass die ~~Gesamtsperre Gesamtstrafe~~ die Summe der ~~Einzelsperrn Einzelstrafen~~ erreicht oder überschreitet.

(...)

~~2.8-4~~ 2.9.4

Wird die Strafaussetzung nicht widerrufen, ist die ausgesprochene ~~Sperre Strafe~~ nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen, ohne dass es einer Benachrichtigung des Betroffenen bedarf.

Alle nachfolgenden Ziffern heißen NEU 2.9 Sperren – 2.9.1 bis 2.9.7 – 2.10

3 Verstöße von Spielern

3.1

~~Wer als Spieler an einem Mannschafts- oder Individualwettbewerb teilnimmt, ohne spielberechtigt zu sein, wird mit einer Sperre von 2 bis zu 6 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) bestraft. Darüber hinaus hat eine Bestrafung nach 2.3.4 StO zu erfolgen. Erfolgt die Teilnahme während einer eigenen laufenden Sperre, beträgt die zusätzlich auszusprechende Sperre mindestens 12 Punktspiele (Meisterschaftsspiele).~~

Unsportliches Verhalten wird mit den in StO 2.2 vorgesehenen Strafen geahndet.

3.2 wie bisher 3.1

3.3 wie bisher 3.2

(...)

(...)

(...)

3.14 wie bisher 3.13

4.1 Verstöße von Mannschaften

4.1.6

Die beteiligten Spieler von Mannschaften, die ohne Erlaubnis gegen nicht dem HTTV oder einem anderen Verband des DTTB angehörende Mannschaften spielen oder an einer von einem derartigen Verein ausgerichteten Veranstaltung teilnehmen, werden die beteiligten Spieler mit einer Sperre und Geldstrafe bestraft.

4.2. Verstöße von Mannschaftsführern

Wer als Mannschaftsführer in einem Mannschaftswettbewerb:

4.2.1

seinen Pflichten gemäß WO 7.13.2 nicht ordnungsgemäß nachkommt, wird mit den in StO 2.2 vorgesehenen Strafen belegt.

4.2.1 4.2.2

vom Spielen lassen eines gesperrten Spielers oder eines Spielers ohne Spielberechtigung Kenntnis hat, dieses veranlasst oder duldet, wird mit einer Sperre von mindestens 8 Punktspielen (Meisterschaftsspielen) und einer Geldstrafe von mindestens 150 € bestraft. Das betr. Spiel ist als verloren zu werten;

4.2.2 4.2.3

(..)

Gültig ab Veröffentlichung.

Wettspielordnung

1.11.7.2

Eine Dame, die in einer Damenmannschaft (**Hessenliga .. 3. Kreisklasse**) als Spielerin gemeldet ist, kann als Ersatzspielerin in einer Herrenmannschaft (Bezirksoberliga – 3. Kreisklasse) gemeldet werden, ohne die Einsatzberechtigung in der Damenmannschaft zu verlieren. Je Herrenmannschaft dürfen zwei Damen als Ersatzspielerin gemeldet werden, die Anzahl der Einsätze ist auf drei pro Halbrunde in der gemeldeten Mannschaft beschränkt. Ein Einsatz in höheren Herrenmannschaften oder in Pokalspielen der Herrenmannschaft ist nicht zulässig. Die Meldung ist nur zu Beginn der Vor- bzw. Rückrunde erlaubt. Die Spielerinnen sind nach der Spielstärke (Q-TTR-Wert) einzureihen.

Gültig ab Mannschaftsmeldung 2014/15.

3.7.2 Freundschaftsturniere

Als Freundschaftsturniere gelten Turniere, bei denen Teilnehmer aus ~~maximal sechs~~, beim Turnierantrag zu benennenden Vereinen eingeladen werden und bei denen für die Teilnahme am Turnier weder ein Startgeld noch sonstige Gebühren erhoben werden.

Gültig ab Saison 2014/15.

3.8.3 Startberechtigungen

3.8.3.1

Im Bereich des HTTV werden die Spieler (Grundlage für diese Einstufung ist der TTR-Wert WO 1.15) in folgende Turnierklassen eingestuft (Nachwuchsspieler siehe 3.2.3 JO):

	Herren	Damen
– A-Klasse:	offen für alle	offen für alle
– B-Klasse:	bis 2000	bis 1700
– C-Klasse:	bis 1750	bis 1400
– D-Klasse:	bis 1500	bis 1400 1250
– E-Klasse:	bis 1250	entfällt

Auf Wunsch kann der Veranstalter die genannten Turnierklassen unterteilen (dies gilt nicht für HEM). Für KEM und BEM gilt folgende Unterteilung:

	Herren	Damen
– B1-Klasse:	bis 2000	bis 1700
– B2-Klasse:	bis 1875	bis 1550
– C1-Klasse:	bis 1750	bis 1400
– C2-Klasse:	bis 1625	bis 1250
– D1-Klasse:	bis 1500	bis 1400
– D2-Klasse:	bis 1375	bis 950
– E1-Klasse:	bis 1250	entfällt
– E2-Klasse:	bis 1125	entfällt

Gültig ab Saison 2014/15.

4.8.5 Dreier / Vierer-Mannschaftssystem

Sonderspielsystem auf Kreisebene (Braunschweiger System)

Darf im Nachwuchsbereich auf Kreis- und Bezirksebene angewandt werden. Kreise und Bezirke entscheiden selbst darüber.

Gültig ab Saison 2014/15.

7.3.1 Spielverbote

- Werden Nationale Deutsche Meisterschaften Damen/Herren im Verbandsgebiet durchgeführt, besteht Spielverbot für das gesamte Verbandsgebiet.
- Am Termin der Hessische Meisterschaften Damen/Herren besteht Spielverbot für Hessen- und Verbandsligen sowie im ausrichtenden Kreis.
- Der Vorstand des HTTV kann im Bedarfsfall weitere Spielverbote erlassen.
- **Das Spielverbot muss aufrechterhalten bleiben, jedoch darf es nur an den Tagen gelten, an denen auch tatsächlich Konkurrenzen gespielt werden.**

Gültig ab Saison 2014/15.

7.9 Mannschaftsmeldung

- (...)
- Spieler, die erstmals in einer Damen-/Herren- Mannschaft als Stammspieler gemeldet werden, können abweichend von der zulässigen Reihenfolge vom Verein eingereiht werden. Von der zulässigen Reihenfolge kann auch bei folgenden Ausnahmen abgewichen werden:
- gesetzliche Mutterschutzregelung;
 - ~~reaktivierter Spieler~~
 - Spielerwechsel aus einem anderen Verband;
 - SBE-Spieler, die in der Oberliga oder höher gemeldet und genehmigt sind.
- (...)

Gültig ab Mannschaftsmeldung 2014/15.

7.10.4 Spielverlegung

7.10.4.1

Spielverlegungen (Nachverlegungen) sind grundsätzlich nicht möglich.

In folgenden Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlegung genehmigt werden: bei

- Abstellung von Spielern an den DTTB oder HTTV;
- **Teilnahme an Hessischen Einzelmeisterschaft der Damen/Herren A und Einzelmeisterschaft der Senioren**
- Wahrnehmung von wichtigen Verbandsaufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit im DTTB, HTTV, LSBH;
- Schiedsrichtereinsätzen bei offiziellen Veranstaltungen nach WO 1.11.1 (A 11.1) und 1.11.2 (A 11.2) sowie bei offenen Turnieren nach WO 1.11.3 (A 11.3).
- **–Verbandsspielen in Nachwuchsklassen (siehe 7.10.7)**

In diesen Fällen können die Fristen der Absätze WO 7.10.4.4 und WO 7.10.4.5 **auf 7 Tage** gekürzt werden.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass der Gegner von einer evtl. Absetzung rechtzeitig informiert wird. Eigenmächtig verlegte Spiele, außer den unter WO 7.10.4.5 genannten, werden für den Heimverein als verloren gewertet.

(...)

7.10.7

Sonderregelung im Nachwuchsbereich

Im Nachwuchsbereich können Verbandsspiele in begründeten Fällen einvernehmlich mit Zustimmung des Klassenleiters bis zu 2 Spielwochen nachverlegt werden. Der Klassenleiter kann Nachweise anfordern, die den Verlegungsgrund belegen. Spielnachverlegungen in die Zeit nach dem letzten Spieltag einer Halbbrunde sind unzulässig.

Gültig ab Saison 2014/15.

7.11.5

Spieler von gestrichenen oder aufgelösten Mannschaften können während der laufenden Mannschaftsmeisterschaft (Halbrunde) nur in höheren Mannschaften des Vereins eingesetzt werden (siehe WO 7.14 Ersatzspieler).

Für die Mannschaftsmeldung der Rückrunde bei Klassenverzicht, Streichung oder Auflösung während der Vorrunde siehe WO 7.9.5.

~~Wird eine Mannschaft aufgelöst, kann eine geänderte Mannschaftsmeldung beantragt werden. Spieler dieser Mannschaft dürfen als zusätzliche Spieler in der nächst höheren Mannschaft gemeldet werden.~~ **werden als zusätzliche Spieler, in der nächst höheren Mannschaft, gemeldet.** Ausgenommen hiervon sind Jugendersatzspieler. Spieler mit Sperrvermerk **werden nur auf Antrag** ~~müssen~~ entsprechend der Q-TTR-Werte eingereicht werden.

Gültig ab Spielzeit 2014/15.

7.18 Nichtantreten

7.18.5

Tritt eine Heimmannschaft nicht an, hat sie dem Gegner die für das **Pokalspiel/Meisterschaftsspiel** entstandenen Auslagen (Fahrtkosten von Spielort zu Spielort) zu ersetzen.

Tritt eine Gastmannschaft zu einem Pokalspiel oder in der Rückrunde zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, hat sie dem Gegner die für das Pokalspiel/Meisterschaftsspiel nachweislich entstandenen Kosten der Sporthalle zu ersetzen.

Gültig ab Spielzeit 2014/15.

8.2 Pokalspiele

8.2.1 Kreispokalspiele

Bei den Kreispokalspielen starten die Mannschaften der Kreisliga und der verschiedenen Kreisklassen. Sie ermitteln getrennt nach Spielklassen in Runden- oder Turnierform- die Kreispokalsieger der Kreisliga, 1., 2. Und 3. Kreisklasse, die dann den Kreis bei den Bezirkspokalspielen vertreten.

Im ~~Kreisokal~~ **Pokal** sind gemischte Mannschaften (Damen in Herren-Mannschaften) startberechtigt, wenn mindestens ein männlicher Spieler mitwirkt. ~~Kreispokalsieger, die den Titel als gemischte Mannschaft errungen haben, können mit einer reinen Herren-Mannschaft an höheren Pokalveranstaltungen teilnehmen.~~

Gültig ab Spielzeit 2014/15.

Jugendordnung

3.3 Kostenerstattung an den bisherigen Verein

(...)

männliche Jugend:

- Bezirksehrangliste 100,00 €,
- HTTV Top32 Turnier 200,00 €,
- DTTB Top48 Turnier 400,00 €,
- DTTB Top 12 Turnier 800,00 €;

weibliche Jugend und Schüler A:

- Bezirksehrangliste 50,00 €,
- HTTV Top32 Turnier 100,00 €,
- DTTB Top48 Turnier 200,00 €,
- DTTB Top 12 Turnier 400,00 €;

Schülerinnen A und Schüler B:

- Bezirksehrangliste 25,00 €,
- HTTV Top32 Turnier 50,00 €,
- DTTB Top48 Turnier 100,00 €,
- DTTB Top 12 Turnier 200,00 €;

Schülerinnen B:

- Bezirksehrangliste 12,50 €,
- HTTV Top32 Turnier 25,00 €;

~~—DTTB Top 12 Turnier 100,00 €.~~

männliche Jugend:

Q-TTR-Wert 2000 und höher € 250,-

Q-TTR-Wert 1850-1999 € 175,-

Q-TTR-Wert 1700-1849 € 100,-

Weibliche Jugend:

Q-TTR-Wert 1650 und höher € 250,-

Q-TTR-Wert 1500-1649 € 175,-

Q-TTR-Wert 1350-1499 € 100,-

Schüler A:

Q-TTR-Wert 1800 und höher € 150,-

Q-TTR-Wert 1650-1799 € 100,-

Q-TTR-Wert 1500-1649 € 50,-

Schüler innen A:

Q-TTR-Wert 1475 und höher € 150,-

Q-TTR-Wert 1325-1474 € 100,-

Q-TTR-Wert 1175-1324 € 50,-

Schüler B:

Q-TTR-Wert 1425 und höher € 50,-

Q-TTR-Wert 1275-1424 € 25,-

Schülerinnen B:

Q-TTR-Wert 1200 und höher € 50,-

Q-TTR-Wert 1050-1199 € 25,-

Gültig ab Saison 2014/2015.

Schiedsrichterordnung

7 SR-Lizenzen

(...)

7.9

Nach Erlöschen der Lizenz hat der SR die bei Bildungsmaßnahmen erhaltenen Materialien nebst SR-Lizenz innerhalb von 6 Monaten vollständig an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

Liegen der Geschäftsstelle nach diesem Zeitraum die Materialien nicht vor, wird der zuletzt in der Lizenz geführte Verein zu einem Materialkostenbeitrag herangezogen, der vom VP Finanzen jährlich neu festgelegt wird.

Gültig ab Veröffentlichung.

Pohlheim, 20. März 2014